



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Dezember 2020

Nummer 53

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
574 Anerkennung einer Stiftung (Familienstiftung Röntgen vom Hasten) S. 622	578 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.S.) S. 625
575 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zum Anschluss der Stadt Mettmann an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) S. 622	579 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.,K.) S. 626
576 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) S. 622	580 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (P.A.B.) S. 626
577 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH S. 624	581 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (J.N.) S. 626
	582 Bekanntmachung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec S. 627

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Donnerstag, den 07. Januar 2021. Hierzu ist am Dienstag, den 29. Dezember 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

Beilage 1 zu Ziffer 575: ÖRV zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zum Anschluss der Stadt Mettmann an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)

Beilage 2 zu Ziffer 576: 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Blatt 1) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

574 Anerkennung einer Stiftung (Familienstiftung Röntgen vom Hasten)

Bezirksregierung
21.13- St. 2109

Düsseldorf, den 17. Dezember 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Familienstiftung Röntgen vom Hasten“

mit Sitz in Remscheid gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.12.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 622

575 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zum Anschluss der Stadt Mettmann an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 17. Dezember 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zum Anschluss der Stadt Mettmann an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) vom 15.12.2020 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage der o. g. Genehmigung ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Michael Kammans

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zum Anschluss der Stadt Mettmann an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)

- Siehe Beilage 1 zu Ziffer 575

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 622

576 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung)

Bezirksregierung
32.01.02.01-05_RPÄ

Düsseldorf, den 22. Dezember 2020

5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 83. Sitzung am 17. Dezember 2020 unter TOP 7 den Erarbeitungsbeschluss zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen gefasst. Zuvor hatte sich bereits der Planungsausschuss des Regionalrats in seiner Sitzung am 26. November 2020 mit dem Verfahren befasst.

Zentraler Anlass für die 5. Änderung des RPD, welche drei räumliche Teilbereiche (mit zum Teil mehreren Teilflächen) beinhaltet, sind Planungen der Stadt Grevenbroich zur Reorganisation der Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf sowie von dessen Umfeld.

Im Rahmen des sich im Rheinischen Revier vollziehenden Strukturwandels sollen die Flächen des Kraftwerkes, nach dessen endgültiger Stilllegung im Oktober 2021, als Innovations- und Technologiezentrum gewerblich-industriell nachgenutzt und zum Teil erweitert werden. Zu diesem Zweck wird für die Kraftwerksfläche die bisherige Zweckbindung aufgehoben und es sollen für die geringfügigen Erweiterungen im Umfeld des Kraftwerkes Bereiche

für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) festgelegt werden. Bei den Festlegungen der fünf Teilflächen handelt es sich jeweils um regionalplanerische Festlegungen als Vorranggebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Zudem soll die bestehende Trasse, welche im Regionalplan bisher am Kraftwerk Frimmersdorf endet, entsprechend der tatsächlichen Ausprägung dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert werden.

Auch das Altkraftwerk in Neurath wird im Zuge des Strukturwandels und des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung mittelfristig stillgelegt. Die Stilllegung erfolgt für die einzelnen Blöcke schrittweise ab dem Jahr 2021, sodass bis Ende 2023 die endgültige Stilllegung erfolgt und der Rückbau im Jahr 2024 beginnen könnte. Daher kann auf dem bisherigen Kraftwerksstandort auf der Grenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen, mit Ausnahme des Bereiches der Kraftwerke BoA 2/3, mittelfristig eine gewerblich-industrielle Nachnutzung erfolgen und diese zum Strukturwandel im Rheinischen Revier beitragen. Daher soll die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben werden und verbleibt die Festsetzung als GIB. Bei der beabsichtigten Festsetzung handelt es sich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG um ein Vorranggebiet.

Ebenfalls werden in der 5. Änderung die gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen neu strukturiert. Zum einen soll ein bestehender Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) seiner tatsächlichen Entwicklung entsprechend angepasst und als Allgemeiner Siedlungsbereich (für Gewerbe) festgelegt werden und zum anderen erfolgt eine bedarfsgerechte Erweiterung. Bei der geplanten Festlegung als ASB und ASB-GE handelt es sich jeweils um Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu diesem Amtsblatt.

- **Siehe Beilage 2 zu Ziffer 576**

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und

Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die Planunterlagen zur 5. Änderung des RPD werden hierzu in der Zeit vom

14. Januar bis einschließlich 15. März 2021 (Auslegungsfrist)

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz).

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Planunterlagen daneben während der Auslegungsfrist an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt (§ 3 Absatz 2 Planungssicherstellungsgesetz):

Bezirksregierung Düsseldorf

Regionalplanungsbehörde
Cecilienallee 2
Raum 363
40474 Düsseldorf

montags bis donnerstags:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Terminabsprache (Telefon: 0211 475-1361) oder Terminanfrage per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) möglich.

Rhein-Kreis Neuss

Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss
Kreishochhaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
6. OG, Zimmer 652

Die Unterlagen können dort nur nach Terminvereinbarung – per E-Mail über planung@rhein-kreis-neuss.de – zu den nachstehenden Zeiten eingesehen werden.

montags bis donnerstags:

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist

- schriftlich per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder
- zur Niederschrift oder Übergabe während der für die Bezirksregierung aufgeführten Auslegungszeiten (nach Möglichkeit nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0211 475-1361)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden.

Auch beim Rhein-Kreis Neuss können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich) eingereicht werden. Zudem besteht – nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail über die obige Mailadresse des Kreises – die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift oder Übergabe während der oben für die Einsichtnahme beim Rhein-Kreis Neuss aufgeführten Zeiten abzugeben.

Des Weiteren können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist auch per Telefax (0211 475-2982) und elektronisch per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Elena Stiller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 622

577 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH

Bezirksregierung
53.04-0011640-0100-G4-0066/20

Düsseldorf, den 17. Dezember 2020

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH in Krefeld

Antrag der Evonik Logistics Services GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Hochregallagers

Die Evonik Logistics Services GmbH hat mit Datum vom 14.08.2020 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Hochregallagers durch Lagerklassenerweiterung und Kapazitätserhöhung am Standort Märkische Straße 3 in 47809 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Lagerung von max. 180 t Stoffen/Gemischen, die den Lagerklassen (LGK) 6.1C und 6.1D zugeordnet werden, die Nutzung der vorhandenen Kommissionierfläche im 2. Obergeschoss des Lagervorgebäudes als Lagerfläche für ca. 300 t an Stoffen und Gemischen in Gebinden (max. 1 m³), die zwischenzeitliche Lagerung von Stoffen und Gemischen in Gebinden auf den Bereitstellungsflächen im Erdgeschoss des Lagervorgebäudes, die Erhöhung der Zahl der Palettenplätze im Lagergebäude auf 20.300 (max. Lagerkapazität 24.980 t), die Platzierung eines zusätzlichen Dieselfasses zur Versorgung der

Sprinklerzentrale, die Anpassung von gehandhabten Abfällen sowie die bauliche Ertüchtigung der vorhandenen Eisenbahnrampe zur Be- / Entladung von LKW.

Bei dem beantragten Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Anlage 1, Nr. 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung. Dieses Vorhaben ist in Spalte 2 der Anlage 1 mit einem „S“ gekennzeichnet.

Bei einem Neuvorhaben, das Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 (2) S. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese ist in zwei Stufen durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Prüfkriterien von Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob das Neuvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und gemäß § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem Industriegebiet, im östlichen Bereich der Stadt Krefeld. Das Betriebsgelände der Evonik Logistics Services GmbH weist eine industrietypische Bebauung (Hallenbauten, Lagerflächen etc.) auf.

Im Umfeld des Betriebsgeländes sind verschiedene Nutzungen entwickelt. Neben weiteren gewerblichen und industriellen Nutzungen, ist das Umfeld durch Grünflächen und wohnbauliche Siedlungsstrukturen geprägt. Bei diesen Siedlungsstrukturen handelt es sich überwiegend um Mehrfamilienhausbebauungen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 130 m.

Bei dem Betriebsgelände handelt es sich gemäß dem Flächennutzungsplan um ein „Industriegebiet“. Vor diesem planungsrechtlichen Hintergrund wird der Vorhabenstandort durch die gewerblich-industriellen Tätigkeiten der Evonik Logistics Services GmbH genutzt. Im Bereich des Anlagenstandortes dominieren versiegelte Flächen und eine industrietypische Überbauung. Aufgrund der intensiven Nutzungen sind die Böden am Standort und z.T. auch in der Umgebung als anthropogen verändert bzw. überformt einzustufen, der Reichtum und die Qualität von Fläche, Boden, Landschaft,

Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind als gering zu beurteilen. Die Regenerationsfähigkeit ist in diesem Zusammenhang ebenfalls gering, da einerseits mit einem Wegfall der industriellen Nutzungen nicht zu rechnen ist und andererseits die Böden im Bereich des Betriebsgeländes bereits jetzt als erheblich verändert und versiegelt anzusprechen sind. Grünflächen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes haben eine nachgeordnete Bedeutung, da sie v. a. durch eine bewusste Gestaltung verändert sind. Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurden dabei die in Anlage 3 Nr. 2.3. genannten Schutzgebiete berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Bewertung des Vorhabens ist zusammenfassend festzustellen, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen. Eine UVP-Pflicht liegt demnach gemäß § 5 (1) i. V. m. § 7 (2) S. 3 UVPG nicht vor.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 624

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

578 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 18.12.2020,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist

in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 625

579 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.,K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 17.12.2020,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 626

580 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (P.A.B.)

Öffentliche Zustellung einer Verfügung zum
Waffenbesitzverbot gemäß § 41 Abs. 1
Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid **des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 16.12.2020, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.617** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 626

581 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (J.N.)

Öffentliche Zustellung einer Verfügung zum Waffenbesitzverbot gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid **des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 16.12.2020, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.617** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 626

582 Bekanntmachung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die für den 16.12.2020 vorgesehene Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec“ abgesagt. Stattdessen werden die vorgesehenen Beschlüsse im Umlaufverfahren gemäß § 15 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vorgenommen. Die zur Beschlussfassung vorgesehenen Tagesordnungspunkte nebst Vorlagen können auf der Internetseite des „Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec“ – www.civitec.de – eingesehen werden.

Gummersbach, den 17. Dezember 2020

gez. Landrat Jochen Hagt
1. stellv. Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 627

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf